

Bauleitplanung der Stadt Hameln

Flächennutzungsplanänderung Nr. 9 – Zur Lust

Geltungsbereich: Der Änderungsbereich umfasst das Grundstück Zur Lust Hs. Nr. 3 in der Ortschaft Rohrsen.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie Gesundheit und Integration hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) die Flächennutzungsplanänderung Nr. 9 mit Verfügung vom 04.07.2013 Az.: 502.4-H-21101-2-1/13-252006-9./610 (RV LG.24) genehmigt.

Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 9 einschließlich der Begründung wird hiermit gemäß § 6 (5) BauGB wirksam.

Bebauungsplan Nr. 526 Änderung 6 – Industriegebiet Süd

Geltungsbereich: Für das (geplante) Werksgleis im Industriegebiet Süd, Flurstücke 211 tlw. und 225/5, Flur 30, Gemarkung Hameln.

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 17.04.2013 den Bebauungsplan Nr. 526 Änderung 6 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), einschließlich der Begründung, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 526 Änderung 6 tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Bebauungsplan Nr. 709 Änderung 1 – Industriegebiet Süd

Geltungsbereich: Für das (geplante) Werksgleis im Industriegebiet Süd.

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 17.04.2013 den Bebauungsplan Nr. 709 Änderung 1 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), einschließlich der Begründung, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 709 Änderung 1 tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Die vorgenannte Bauleitplanung kann ab sofort montags bis freitags während der Dienststunden in der Abteilung Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, Zimmer 51, 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 39 (Vertrauensschaden), § 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), § 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und § 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird auch auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit von Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, sowie Mängel der Abwägung nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hameln, den 06.08.2013

Stadt Hameln
Die Oberbürgermeisterin